



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Stand:

01.01.2001

Honorarordnung für Projektsteuerung HO-PS

Auflage 2001

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen

Besonderer Teil der Honorarordnung für
Projektsteuerung

Besonderer Teil der Honorarordnung für
Projektleitung

Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Eigentümer und Verleger: BIK-Verlags-Ges.m.b.H.
Für den Inhalt verantwortlich: Präsident Arch. Dipl. Ing. Peter Scheifinger; alle 1040 Wien, Karls gasse 9
Druck: S. Melzer Druck Ges.m.b.H, 1140 Wien

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Projektsteuerung - Projektmanagement	5
--------------------------------------	---

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen

§ 1	Leistungserbringung	11
§ 2	Honorare	11
§ 3	Zweckbindung, Schutzrechte	13
§ 4	Verrechnung nach dem Zeitaufwand	13
§ 5	Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	14
§ 6	Zeitliche Anpassung der Honorare	15
§ 7	Änderungen	15
§ 8	Nebenkosten	16
§ 9	Versicherung	17
§ 10	Zahlungsbedingungen	18
§ 11	Umsatzsteuer	18
§ 12	Schiedsgericht	18
Anhang 1	Entwicklung Zeitgrundgebühr	19
Anhang 2	Beispielhafte Zuordnung zu den Leistungsbildern	20
Anhang 3	Entwicklung der Honorarindices	21

Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektsteuerung

§ 1	Allgemeines	23
§ 2	Anwendungsbereich	23
§ 3	Leistungsumfang	23
§ 4	Leistungsbild Projektsteuerung	24
§ 5	Teilleistungen der Projektsteuerung als Einzelleistung	31
§ 6	Honorarklassen für Leistungen der Projektsteuerung	31
§ 7	Honorarbemessungsgrundlage [G]	34
§ 8	Honorarermittlung	34
§ 9	Einschaltung eines Generalplaners und / oder eines Generalunternehmers	35
§ 10	Honorarsatz [h _{ps}]	35
§ 11	Tabellarische Zusammenstellung	36

Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektleitung

§ 1	Allgemeines	38
§ 2	Anwendungsbereich	38
§ 3	Leistungsbild Projektleitung	38
§ 4	Honorar für die Wahrnehmung der Projektleitung	39

Präambel

PROJEKTSTEUERUNG - PROJEKTMANAGEMENT

Mit der Etablierung der GOA[®], HOB-S und HOIT wurden 1997-99 auf integrierte Bearbeitung und Zusammenwirksamkeit ausgerichtete Leistungsbilder der Planer (Architekt, Konstrukteur, Haustechniker etc.) geschaffen. Nunmehr ist auch die Mitwirkung des Bauherrn als Leiter des ‚temporären Unternehmens Projekt‘ erarbeitet worden. Diese Mitwirkung wird in der HO-PS Honorarordnung für Projektsteuerung geregelt. Die HO-PS ersetzt damit die GO-PM Gebührenordnung für Projektmanagement aus dem Jahr 1991.

Das in der GO-PM enthaltene Leistungsbild Projektmanagement war der erste Versuch zur Gliederung des damals sehr heterogenen Leistungsbildes und zur Bemessung eines auskömmlichen Honorars. Die Neuauflage der HO-PS, nach einem fast zehnjährigen Beobachtungszeitraum mit entsprechender Praxiserfahrung, erfolgte mit der Zielsetzung, das Leistungsbild klar zu strukturieren und zu vertiefen, sowie die Frage der Vergütung mit einem aufwandsadäquaten Rechenmodell zu regeln.

Das neue Leistungsbild der HO-PS gliedert sich in fünf Projektphasen mit jeweils vier Handlungsbereichen. Das Leistungsbild wurde in Grundleistungen und Zusätzliche Leistungen unterteilt. Diese Differenzierung gibt dem Auftraggeber die Möglichkeit, die Projektsteuerungsleistungen in einem fairen Leistungswettbewerb zu vergeben, die erwünschten Leistungen stufenweise abzurufen, und die Honorierung von Teilleistungen der Projektsteuerung mit einem transparenten Rechenmodell herleiten und plausibilisieren zu können.

Dadurch soll die HO-PS das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Projektsteuerer fördern, der Verwirklichung der Projektziele und der einzelwirtschaftlichen Interessen der Investoren aber auch dem optimierten Einsatz der Projektbeteiligten dienen und somit einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen stiften.

Projektorganisation allgemein

Projekte sind temporäre Wirtschaftsunternehmen mit nur vertraglicher (nicht dirigistischer) Bindung der Beteiligten. Deshalb ist zur Erreichung des Projektzieles die Festlegung der Verfahrensregeln besonders wichtig, da die „Firmenleitung“ (= Projektleitung) ebenfalls nur temporärer Natur ist und keine hierarchische Struktur anwenden kann, wie dies in Permanenzunternehmen regelmäßig vorkommt.

Die zur Erfüllung der Projektziele zur Verfügung stehende Zeit wird im allgemeinen zu kurz (zu engagiert) angesetzt. Deshalb steht meist wenig Zeit für den Aufbau einer geordneten Projektstruktur zur Verfügung. Die Verfahrensregeln und die Hierarchie sind auf die Besonderheiten des Projektes abzustimmen und vom Bauherrn mit der Bestellung seiner Projektleitung/Projektsteuerung festzulegen. Bauprojekte erfordern aufgrund der nicht starr zu bestimmenden Organisationsformen ein starkes dirigistisches Zentrum, um in der Vielzahl, anfangs „fiktiver“ Elemente mit ungenau definierten Abhängigkeiten, das ganzheitliche Ziel des Projektes im Auge zu behalten.

Für jedes Bauvorhaben muß in der Regel eine neue Organisationsstruktur aufgebaut werden. Dabei sind folgende Bedingungen festzulegen:

- Bei der Abwicklung eines Bauvorhabens entstehen unterschiedlichste Aufgaben, die von verschiedenen Personen und Unternehmungen zu lösen sind. Dies erfordert eine möglichst eindeutige Zuweisung der Aufgaben.
- Der Kompetenzrahmen dieser Stellen ist möglichst eindeutig zu beschreiben.
- Die gegenseitigen Abhängigkeiten und Verpflichtungen sind möglichst eindeutig zu beschreiben.

Diese Entscheidungen sind unter der wesentlichen Bedingung zu treffen, daß immaterielle (geistig-schöpferische) Dienstleistungen schon aus der Definition heraus nicht im vorhinein eindeutig und vollständig beschreibbar sein können.

Verwendete Begriffe und Abkürzungen:

GOA [©]	Honorarordnung für Architekten 1999
HOB-S	Honorarordnung Bauwesen 1998
HOIT	Honorarordnung für Industrielle Technik 1998
GO-PM	Gebührenordnung für Projektmanagement 1991 (ersetzt durch die HO-PS 2001)
HO-PS	Honorarordnung für Projektsteuerung 2001
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (BRD)
DVP	Deutscher Verband der Projektsteuerer
AHO	Ausschuß der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e. V., Berlin (für den Fachbereich Projektsteuerung zuständig: AHO-Fachkommission Projektsteuerung)
PL	Projektleitung
PM	Projektmanagement
PS	Projektsteuerung

Begriffsklärung: Projektsteuerung / Projektmanagement

Bei der Verwendung der Begriffe Projektsteuerung und Projektmanagement herrscht vielfach Unklarheit. Meist werden die Begriffe synonym verwendet, obwohl es einen wesentlichen Unterschied gibt, der sich in folgender Formel veranschaulichen lässt:

$$\begin{array}{rcl}
 & & \text{Projekt **steuerung**} \\
 + & & \text{Projekt **leitung**} \\
 \hline
 = & & \text{Projekt **management**}
 \end{array}$$

Erst, wenn der Projektsteuerer auch Projektleitungsaufgaben (Vollmacht) übernimmt, spricht man von Projektmanagement. In diesem Sinne, d.h. wenn die Projektsteuerung als Bestandteil der Projektmanagementleistungen verstanden wird, können die Begriffe synonym für die gemeinsamen Leistungsinhalte verwendet werden.

Was ist Projektsteuerung?

Definition Projektsteuerung nach § 31 (1) HOAI (i.d.F. vom 21-SEP-95): *Leistungen der Projektsteuerung werden von Auftragnehmern erbracht, wenn sie Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren (i.d.R. mehr als drei) Fachbereichen übernehmen. Hierzu gehören insbesondere:*

1. Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,
2. Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planern und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte),
3. Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
4. Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen,
5. Vorbereitung und Betreuung der Beteiligung von Planungsbetroffenen,
6. Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten,
7. laufende Information des Auftraggebers über die Projektabwicklung und rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers,
8. Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren.

Bereits 1977, also vor über 20 Jahren, wurde mit der Formulierung der HOAI erkannt, dass ab einer gewissen Projektgröße und Komplexität

- die überwiegend organisatorischen, technisch-wirtschaftlichen Koordinierungsaufgaben,
- die Überwachung des Zusammenspiels aller Projektbeteiligten - Planer und ausführende Firmen - sowie sonstiger Beteiligter,

- die dabei gleichzeitig erforderliche Sorge für die Einhaltung von Qualitäten, Kosten und Terminen

so umfangreich werden, dass personell und fachlich nicht entsprechend ausgestattete Auftraggeber, mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben teilweise überfordert sein können.

Zitat der AHO-Fachkommission Projektsteuerung, Nov. 1996: „*Natürlich sind an einem Projekt auch andere freie Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Banken und Versicherungen beteiligt. Der Schwerpunkt bei Projekten liegt aber in der technisch-geschäftlichen Leitung (Anmerkung: entspricht nicht der TGO lt. GOA, könnte auch als Unternehmensleitung des Projektes bezeichnet werden), um den Projekterfolg im umfassenden Sinne sicherzustellen. Hierbei handelt es sich im Kern um Ingenieurleistungen, nicht um - formal zutreffend - Auftraggeberleistungen.*“

Delegierbare und nicht delegierbare Bauherrnleistungen

Die Projektsteuerung bezieht sich z.B. auf folgende **delegierbare** Bauherrnleistungen:

- Klärung der Aufgabenstellung sowie Koordination und Überwachung des Grundlagenprogrammes vom ersten Schritt der Planung bis zur Baufertigstellung.
- Klärung der Voraussetzung für den Einsatz von Planern und anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Klärung der Schnittstellen und Einsatzpunkte.
- Vertragsbearbeitung mit Planern und Ausführenden.
- Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen bezogen auf das Gesamtprojekt und die Projektbeteiligten.
- Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, also der Planenden und Ausführenden.
- Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten.
- Koordinierung und Bearbeitung von Genehmigungsverfahren.
- Versicherungsbearbeitung: Bauwesen-, Haftpflichtversicherung, kombinierte Versicherungen (All-Risk-Versicherung etc.)
- Kosten- und Finanzierung: Kostenermittlung, Kostenverfolgung, Kostenkontrolle, Finanzierung.
- Klärung der Organisationsstruktur und Informationsstruktur.
- Definition, Sicherstellung und Überwachung von Qualitätsvorgaben, Ausstattung, Materialien und Produkte. Überwachung und Koordinierung von Ausführungsänderungen.
- Dokumentation des Gesamtprojektes: Sammeln, Aufbereiten und Ordnen aller projektrelevanten Dokumente, Pläne, Verträge und des Schriftverkehrs.

- Terminplanung: Aufstellung und Zusammenfassung aller Vorgänge und Tätigkeiten sowie Klärung der zeitlichen und technischen Zusammenhänge und Abhängigkeiten sowohl im gesamten (Generalterminplan in Makroform) als auch im Detail (Bereichsterminpläne in Mikroform) mit Ermittlung der Vorgangsdauern, Abhängigkeiten und verfügbaren Kapazitäten.
- Terminüberwachung: periodische Ablaufkontrollen, Checklisten, Veranlassen und Durchführen von SOLL-/IST-Vergleichen, Maßnahmen bei Terminüberschreitungen bzw. -veränderungen.

Die Projektleitung bezieht sich z.B. auf folgende **nicht** (ohne Vollmacht) **delegierbare** Bauherrnleistungen:

- Setzen der obersten Projektziele
- Mittelbereitstellung
- definitive Entscheidung zu Planungsphasen, Abnahmen etc.
- Konfliktmanagement
- Wahrnehmen der zentralen Projektanlaufstelle
- projektbezogene Repräsentationspflichten etc.

Der Projektleitung obliegt die direkte Verantwortung für die Erreichung der Projekt- und Auftragsziele. Sie hat Linienfunktion und ist mit Entscheidungs-, Weisungs- und Durchsetzungsbefugnis ausgestattet. Nach Ansicht der Rechnungshöfe und Kontrollämter sollten Leistungen der Projektleitung im öffentlichen Bereich im allgemeinen nicht an freiberufliche Fachbüros übertragen werden. Gewerbliche oder private Bauinvestoren verfügen jedoch nicht immer über eigene Bauabteilungen mit entsprechend fachlichem Personal, sodass diese oft auch Projektleitungsaufgaben delegieren.

Leistungsabgrenzung: Projektsteuerung - Planung

Zitat der AHO-Fachkommission Projektsteuerung, NOV-96: „Die Grundleistungen der Projektsteuerung umfassen die neutrale und unabhängige Wahrnehmung von Auftraggeberaufgaben. (...) Sie sind daher zwangsläufig nicht in den Grundleistungen anderer Leistungsbilder enthalten.“

Hier wird festgestellt, dass die Grundleistungen der Projektsteuerung keine Überschneidungen zu den Grundleistungen der Planer aufweisen. Für die zusätzlichen Leistungen, d.h. die Leistungen, die über die Grundleistungen hinausgehen, wird folgende Leistungsabgrenzung zu den Planern vorgeschlagen:

- Durchführung von planungsergänzenden Leistungen (z.B. Untersuchung von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen) i.d.R. durch den Planer.
- Durchführung von Beratungs-, Koordinierungs-, Informations- und Kontrolllei-

stungen i.d.R. durch den Projektsteuerer. Damit entsteht keine Selbstkontrolle von Planerleistungen.

- Durchführung von Leistungen die Grundlagen der Planungs- und Entscheidungsvorbereitung schaffen sollen (z.B. Standortanalyse, Aufstellen eines Raum- und Funktionsprogramms) entweder durch Planer oder durch Projektsteuerer, da hier Interessenskollisionen kaum vorkommen.

Punktebewertung statt gebäudetypische Klassen

Die Zuordnung von Gebäudetypen zu Klassen, die z.B. in der GOA[®], HOB-S etc. lange Anwendungspraxis kennt, ist für die Projektsteuerung nicht zielführend, da eine neue (verwirrende) Mischung z.B. der GOA[®] (Ausbauverhältnis gemäß § 6) mit z.B. der HOB-S (Bearbeitungsfaktor gemäß § 6) entstanden wäre.

Die Honorarermittlung nach HO-PS erfolgt über eine Klasseneinteilung - unabhängig vom Gebäudetyp - durch die Punktevergabe innerhalb von fünf Anforderungsmerkmalen. Damit kann den diversen Komplexitätsfaktoren für Projektsteuerungsleistungen direkt Rechnung getragen werden. Kriterien für die Punktevergabe innerhalb der Anforderungsmerkmale gemäß HO-PS § 6 (2) sind z.B. für

- (A) Komplexität der Projektorganisation:
Mehrzahl von Auftraggebern bzw. Nutzern, Projektroutine der Auftraggeberorganisation, Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, Umgebungseinflüsse etc.
- (B) Vielfalt der Besonderheiten in den Projekthinhalten:
schwierige Anlagenverhältnisse, Kombination unterschiedlicher Produktionsbereiche, standardisierte Herstellung etc.
- (C) Risiko bei der Projektrealisierung:
Bürgerinitiativen, Denkmalschutz etc.

Nachsatz

Wir danken Herrn em.Prof.Dr.-Ing. Kh. Pfarr für die Vorarbeiten im Bereich der HOAI sowie dem DVP Deutschen Verband der Projektsteuerer unter dem Vorsitz von Prof.Dr.-Ing. C.J. Diederichs. Die Neufassung der HO-PS 2001 stützt sich wesentlich auf diese Vorarbeiten und wurde für die Rechtssituation in Österreich umformuliert, ergänzt und neu zusammengestellt.

Hans Lechner

Vorsitzender Interdisziplinärer Honorarausschuß (IHA)
der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen

(In der Fassung der 89. Verordnung, wiederverlautbart durch die 123. Verordnung mit den Änderungen der 131. und 138. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, gültig ab 22.6.1999)

§ 1 Leistungserbringung

- (1) Der Ziviltechniker erbringt die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:
 1. Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Standesregeln;
 2. Erbringung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst;
 3. Wahrung der Interessen des Auftraggebers - insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung - unbeeinflusst von eigenen Interessen und Interessen Dritter;
 4. Haftung des Ziviltechnikers für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig. Entstehen Zweifel, so hat stets der Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrang.
- (3) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.

§ 2 Honorare

- (1) Die Honorare nach (2) bis (4) sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Honorare
 1. Die Honorare sind nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages gültigen Honorarordnungen (Allgemeiner Teil sowie Besondere Teile für verschiedene Fachgebiete, einschließlich der Autonomen Honorarrichtlinien) zu berechnen. Die darin enthaltenen Honorarsätze (mengenabhängige Sätze nach Z.2. bzw. zeitabhängige Sätze nach Z.3) bzw. die objektivierten Kosten nach Z. 2.2.2 sind nach § 6 veränderlich.
 2. Die Honorare sind nach mengenabhängigen Sätzen (Formeln, Tabellen usw. der Besonderen Teile) zu verrechnen, sofern nicht Z.3. zutrifft. Diese Sätze sind abhängig von

1. Abrechnungsparametern (wie Personalzahlen, Flächenzahlen, Einwohnergleichwerten, Maßeinheiten wie m, m², m³, t, u. dgl.) oder
 2. honorarwirksamen Kosten
 1. in Form von objektivierten Kosten
 2. in Form von tatsächlichen Kosten.
 3. Mit den zeitabhängigen Sätzen nach § 4 bzw. § 5 (2) sind nur Leistungen oder Teile von solchen zu verrechnen, wenn in den Besonderen Teilen oder in den AHR (Autonomen Honorarrichtlinien) keine entsprechende Regelung besteht bzw. wenn für deren Verrechnung kein Besonderer Teil besteht.
 4. Sind die Honorare für die in einem Besonderen Teil einer Honorarordnung bzw. den Autonomen Honorarrichtlinien enthaltenen Leistungen an eine Verrechnungseinheit gekoppelt, welche der Zeitgrundgebühr entspricht, so ist der Leistungsfaktor 50% (Klasse IV) anzuwenden.
- (3) Sondervereinbarungen mit der Bundeskammer oder mit den Länderkammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Sondervereinbarungen über Honorare für Ziviltechnikerleistungen haben Vorrang vor den Honorarordnungen.
- (4) Frei vereinbarte Honorare
1. Das Recht auf die freie Vereinbarung höherer Honorare bleibt unberührt.
 2. Insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, können höhere Honorare vereinbart werden. Dies sind z.B. Leistungen von hohem schöpferischen Wert, Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrungen und Kenntnissen, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen, Leistungen für eine Mehrzahl von Auftraggebern, sowie Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind.
 3. Der Ziviltechniker darf seine Leistung nur zu einem Honorar, auch zu einem Pauschalhonorar, anbieten beziehungsweise dieses nur in einem Ausmaß vereinbaren, dass es - an der für diese Leistung angemessenen Entlohnung (Honorarleitlinien gemäß § 33 (1) ZTKG, Vereinbarungen gemäß § 33 (2) ZTKG und sonstige Honorarregelungen) gemessen - nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Ergebnis steht.

- (5) Für Vereinbarungen nach (4) wird Schriftform empfohlen.

§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarung dem Ziviltechniker.

§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- (1) Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand gem. § 2 (2) Z.3. erfolgt mittels der zeitabhängigen Sätze.

Die zeitabhängigen Sätze ergeben sich aus dem Leistungsfaktor in Prozent nach (6) in Abhängigkeit zur Zeitgrundgebühr nach (2).

- (2) Die Zeitgrundgebühr¹ wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jeweils durch Verordnung² festgelegt. Bei der Zeitgrundgebühr (Klasse IV, Leistungsfaktor 50%) handelt es sich um einen zeitbezogenen Durchschnittswert der Vergütung für einen Angestellten der Beschäftigungsgruppe 4 des Kollektivvertrages für Angestellte der Architekten und Ingenieurkonsulenten, der dem Qualifikationsdurchschnitt in einer Ziviltechnikerkanzlei am nächsten kommt.
- (3) Das gesamte Honorar wird als Summe der jeweiligen Stunden in den einzelnen Klassen, multipliziert mit den zugehörigen zeitabhängigen Sätzen, ermittelt. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.
- (4) In den zeitabhängigen Sätzen sind die allgemeinen Unkosten nach § 8 (7) enthalten. Die Leistungen von Schreibkräften, Stenotypisten, Sekretärinnen, Buchhaltern und Baukaufleuten sind daher nur in jenem Umfang zu verrechnen, in welchem sie über diese allgemeinen Unkosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden technischen Leistungen darstellen (Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Anbots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen u. dgl.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene Leistungen sind.
- (5) Im Einvernehmen zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über mehrere Leistungsbilder der Klassen II-VI reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit einem Leistungsfaktor 50% für den gesamten auf die Klas-

sen entfallenden Zeitaufwand durchgeführt werden.

- (6) Die Leistungsfaktoren in Prozent sind nach den Leistungsbildern nach Klassen I-VIII gestaffelt, die aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind.

Klasse	Leistungsfaktor ³ in %	Leistungsbild
VIII	AHR ⁴ mind. 100,0	Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Erfordernisse den persönlichen Einsatz des Ziviltechnikers bedingen, also nicht an Mitarbeiter delegierbar sind, wie Urkundstätigkeit, Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit sowie Juroren- und Schiedsrichtertätigkeit.
VII	75,0	Leistungen spezieller, fachlicher Art, die ein besonderes Maß an Kenntnissen erfordern und vom Ziviltechniker erbracht werden, wie methodische Bearbeitung bzw. Steuerung eines Vorhabens; grundsätzliche Bearbeitung in funktioneller, analytischer, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und ökologischer Hinsicht; allgemeine Beratung und Vertretung des Auftraggebers und dgl.
VI	62,5	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungreich bzw. schöpferisch sind.
V	57,5	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungsreicher Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern.
IV	50,0	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind.
III	40,0	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen.
II	32,5	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien.
I	25,0	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art.

Die Zuordnung zu den Klassen hat jeweils leistungskonform nach tatsächlichen Leistungen den Leistungsbildern entsprechend zu erfolgen⁵.

§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit

- (1) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden muß, die der Ziviltechniker nicht zu vertreten hat, ist ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf das Honorar zu verrechnen.
- (2) Bei Leistungen nach dem Zeitaufwand beträgt dieser Aufschlag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwei Drittel, sonst ein Drittel der Honorare nach § 4.

§ 6 Zeitliche Anpassung der Honorare

- (1) Die Honorarsätze (mengenabhängige Sätze nach § 2 (2) Z.2 und zeitabhängige Sätze nach § 2 (2) Z.3) sowie die objektivierten Kosten nach § 2 (2) Z.2.2.1 beruhen jeweils auf einem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ermittelten Kostengefüge.

Bei Änderung des Kostengefüges paßt die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die zeitabhängigen Sätze bzw. die objektivierten Kosten durch Verordnung an, die dann für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Verordnung (nachfolgend kurz Zeitabschnitt genannt) unverändert bleiben.

- (2) Erstreckt sich die Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers über mehrere Zeitabschnitte nach (1), so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Mit diesen anteiligen Leistungen ist sodann unter Zuordnung der jeweiligen Honorarsätze der einzelnen Zeitabschnitte das jeweilige anteilige Honorar zu ermitteln. Das Gesamthonorar ist die Summe der Honorare der einzelnen Zeitabschnitte.
- (3) Bei der Verrechnung nach honorarwirksamen Kosten gem. § 2 (2) Z.2.2.1 (objektivierte Kosten) sind für die einzelnen Zeitabschnitte die jeweils geltenden Werte heranzuziehen.
- (4) Bei Verrechnung nach honorarwirksamen Kosten gem. § 2 (2) Z.2.2.2 (tatsächliche Kosten) kann eine zeitliche Anpassung der Honorare vorgenommen werden, sofern
1. die Planungszeit mehr als 3 Jahre beträgt,
 2. die Zeit zwischen der Vorlage der Planung und der Fertigstellung des Werkes mehr als 5 Jahre beträgt,
 3. der Zahlungsablauf wesentlich vom Leistungsablauf abweicht, sodass die Zahlungen an den Ziviltechniker nicht leistungskonform sind.

Die zeitliche Anpassung der Honorare hat jedenfalls den Leistungsablauf, den Zahlungsablauf sowie die Kostenentwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten - unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand - in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:
1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 2. Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 3. Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie EDV-Anlagen, Spezialkameras und dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Meßgeräten, zu verrechnen.
 4. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
 5. Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.
 6. Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
 7. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz des Ziviltechnikers befindet.
 8. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.⁶
 9. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht der Ziviltechniker zu vertreten hat.
 10. Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitauf-

wand verrechnet werden.⁷

11. Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht, wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen und dgl.

12. Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.

13. Kosten für Versicherungen nach § 9 (2) und (3).

- (2) Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach § 4 bzw. § 5 (2) zu verrechnen.
- (3) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der mit dem Leistungsfaktor errechneten zeitabhängigen Sätzen zu verrechnen. Zuschläge gem. § 5 kommen diesfalls nicht zur Anwendung.
- (4) Zeitaufwand nach (3) ist jeweils jener Klasse zuzuordnen, der die verursachende Leistung überwiegend zugehört.
- (5) Zu den Nebenkosten ist - mit Ausnahme des nach (2) und (3) zu verrechnenden Zeitaufwandes - zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von 15 % zu verrechnen.
- (6) Bei Pauschalierungen ist § 2 (4) Z.3 sinngemäß zu beachten.
- (7) Die allgemeinen Unkosten - insbesondere ein Dokumentationsexemplar über die erbrachte Leistung bzw. Teilleistungen, die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti, Telephon, Telex und interne Vervielfältigungen etc. - werden einerseits durch die Honorarsätze, andererseits durch den Zuschlag nach (5) abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

§ 9 Versicherung

- (1) Der Ziviltechniker hat den Auftraggeber auf Verlangen über den jeweiligen Umfang seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung (Gemeinschaftsversicherung) einschließlich der hierfür im einzelnen geltenden Konditionen zu informieren.
- (2) Verlangt der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dies eine Versicherung gemäß § 8 (1) Z.13, welche gesondert zu verrechnen ist.
- (3) Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig dem Ziviltechniker auferlegt werden, sind nach § 8 (1) Z.13 gesondert zu verrechnen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Werkvertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf unter Beachtung von (2) und (3) zu treffen.
- (2) Der Ziviltechniker hat umgehend nach Beendigung seiner Leistung die Honorare samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Honorarnote geltend zu machen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Honorarnote unabhängig davon fällig zu stellen, ob und wann seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.
- (3) Der Ziviltechniker hat während der Bearbeitungszeit möglichst leistungs-konforme Teilzahlungen jeweils samt Nebenkosten anzufordern.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren sowie in den Nebenkosten und im Zuschlag gemäß § 8 (5) nicht enthalten. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen.

§ 12 Schiedsgericht

Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber ist zwischen den Streitparteien schriftlich zu vereinbaren.

- ¹ Entwicklung seit 1.4.1991 siehe Anhang 1.
- ² Diese Verordnung wird in den Amtlichen Nachrichten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlicht.
- ³ Schillingwerte seit 1.4.1991 siehe Anhang 1.
- ⁴ Autonome Honorarrichtlinien
- ⁵ Beispielsweise ist eine einfache Zeichenarbeit in Klasse II einzuordnen, unabhängig davon, ob sie von einem Zeichner, einem Ingenieur, einem Akademiker oder ggf. auch vom Ziviltechniker selbst erbracht wird. Die beispielhafte Gegenüberstellung der jeweiligen Leistungsgruppen mit dem Kollektivvertrag enthält Anhang 2.
- ⁶ Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührevorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) Z. 3, wobei bei der Abrechnung § 8 (3) zusätzlich zu berücksichtigen ist.
- ⁷ Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) Z.3.

Anhang 1

Entwicklung Zeitgrundgebühr und Formelfaktoren gemäß § 8 AHR

	ab 1.4.1991	4.11.1992	1.1.1994	1.1.1995	1.1.1996	1.1.1997
Zeitgrundgebühr ¹ in ATS	616,00	651,00	683,00	718,00	721,00	745,00
Formelfaktor § 8 AHR	881,3	931,5	977,3	1.027,4	1.031,1	1.066,0
Leistungsfaktoren						
2	1.232,00	1.302,00	1.366,00	1.436,00	1.442,00	1.490,00
1,5	924,00	976,50	1.024,50	1.077,00	1.081,50	1.117,50
1,25	770,00	813,75	853,75	897,50	901,25	931,25
1,15	708,40	748,65	785,45	825,70	829,15	856,75
1	616,00	651,00	683,00	718,00	721,00	745,00
0,8	492,80	520,80	546,40	574,40	576,80	596,00
0,65	400,40	423,15	443,95	466,70	468,65	484,25
0,5	308,00	325,50	341,50	359,00	360,50	372,50

Zeitgrundgebühr ¹	ab 22.6.1999		ab 1.1.2000 ²		ab 1.1.2001 ³	
	in ATS	in EURO	in ATS	in EURO	in ATS	in EURO
	768,00	55,81	780,00	56,68	802,00	58,28
Formelfaktor § 8 AHR	1.098,8		1.115,9		1.147,4	
Leistungsfaktoren in %						
100,0	1.536,00	111,63	1.560,00	113,37	1.604,00	116,57
75,0	1.152,00	83,72	1.170,00	85,03	1.203,00	87,43
62,5	960,00	69,77	975,00	70,86	1.002,50	72,85
57,5	883,20	64,18	897,00	65,19	922,30	67,03
50,0	768,00	55,81	780,00	56,68	802,00	58,28
40,0	614,40	44,65	624,00	45,35	641,60	46,63
32,5	499,20	36,28	507,00	36,85	521,30	37,88
25,0	384,00	27,91	390,00	28,34	401,00	29,14

¹ jeweils kundgemacht als Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieur konsulenten im Amtlichen Teil „konstruktiv“

² gemäß 146. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 184/99

³ gemäß 150. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 157/00

Anhang 2

Beispielhafte Zuordnung zu den Leistungsbildern gemäß dem Kollektivvertrag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten, Stand 01.01.2001

Klasse	Beschreibung gemäß Allgemeiner Teil	Zuordnung zum Kollektivvertrag und Qualifikation
Klasse VI	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungsvoll bzw. schöpferisch sind	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 6 Projekt- und Kanzleileiter
Klasse V	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungsvoller Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 5 Entwerfer Konstrukteure Bauleiter Bauaufleute EDV-Analytiker und -Organisatoren
Klasse IV	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 4 Diplomingenieure, Diplomingenieure Fachhochschule und Mag.arch., Ingenieure u. Techniker für Entwurf, Ingenieure u. Techniker für Konstruktion, Ingenieure u. Techniker für Kalkulation, Ingenieure u. Techniker für Abrechnung, Ingenieure u. Techniker für Bauführung u. Bauaufsicht, Diplomingenieure, Ingenieure u. Fachtechniker f. Vermessung, EDV-Programmierer, kaufmännisches u. organisatorisches Führungspersonal
Klasse III	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 3 Ingenieure u. Techniker für Entwurf, Ingenieure u. Techniker für Konstruktion, Ingenieure u. Techniker für Kalkulation, Ingenieure u. Techniker für Abrechnung Ingenieure u. Techniker für Bauführung bzw. Bauaufsicht, Ingenieure u. Fachtechniker f. Vermessung, Vermessungstechniker ohne Fachtechnikerprüfung ab dem 13. Gruppenjahr, Sekretäre und Sekretärinnen, EDV-Operatoren
Klasse II	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 2 technische Zeichner, technische Gehilfen, Vermessungstechniker ohne Fachtechnikerprüfung in den ersten 12 Gruppenjahren, Kalkulationsgehilfen, Stenotypisten und Stenotypistinnen, EDV-Dateneingabepersonal
Klasse I	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 1 Schreibkräfte, Bürogehilfen, Meßgehilfen u. dgl.

Anhang 3

Entwicklung Honorarindices für Projektierungs- und Vermessungsarbeiten an Autobahnen und Bundesstraßen sowie Projektierungsarbeiten an Brückenbauten

Index 1: Honorarindex Projektierungsarbeiten an Autobahnen, Bundesstraßen und Brückenbauten sowie Vermessungsarbeiten an Autobahnen

Index 2: Honorarindex Vermessungsarbeiten an Bundesstraßen

Amtliche Verlautbarung		Index 1	Index 2
535.020-III/3-76	1.5.76	2,68	2,21
830.710/27-III/3/77	31.12.77	2,96	2,44
830.710/12-III/3-79	1.8.79	3,15	2,60
830.710/11-III/3-80	15.11.80	3,37	2,78
830.710/11-III/3-82	14.5.82	3,67	3,03
830.710/10-III/3-83	15.10.83	3,92	3,24
830.710/3-III/3-85	1.3.85	4,12	3,40
830.710/2/303-87	1.4.87	4,33	3,57
830.710/3-VI/3-89	1.1.90	4,65	3,83
K 174 Dez.92	1.1.93	5,22	4,30
K 181 Feb.94	1.1.94	5,47	4,51
Schr.BAIK/31.3.95	1.1.95	5,71	4,70
K 193 März96	1.1.96	5,75	4,74
K 198 Dez./Jän.97	1.1.97	5,93	4,89
K 210 Dez.98	1.1.99	6,12	5,04
K 216 Dez.99/Jän.2000	1.1.2000	6,21	5,12
K 222 a Dez.00	1.1.2001	6,37 ¹	5,25 ¹

¹ jeweils kundgemacht als Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieur konsulenten im Amtlichen Teil „konstruktiv“

Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektsteuerung

(in der Fassung der 153. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 160/00 gültig ab 1.1.2001)

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der Projektsteuerung sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen erfolgt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zu den Leistungen und Honoraren für die Projektsteuerung gelten u.a. für folgende Vorhaben:
 - Hochbauten gemäß Abschnitt A, Innenraumgestaltung gemäß Abschnitt B und Gartengestaltung gemäß Abschnitt D des Besonderen Teiles der Honorarordnung für Architekten (GOA)
 - Ingenieurbauwerke (Verkehrsbau, Wasserbau, Industrieanlagen und Sonderbauten) gemäß Besonderem Teil der Honorarordnung für Bauwesen (HOB-I)
- (2) Projektsteuerungsleistungen für Vorhaben, die durch den Anwendungsbereich nicht erfaßt sind, wie etwa Städtebauprojekte, Altlastensanierung oder Produktentwicklung im Hochtechnologiebereich unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3 Leistungsumfang

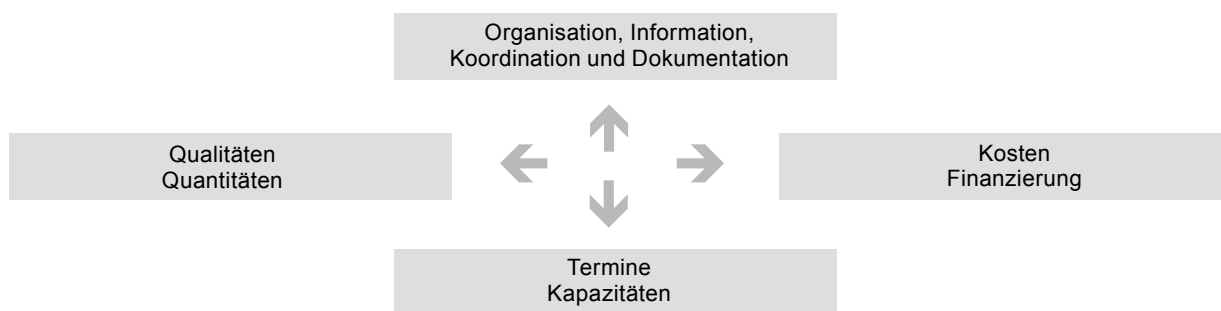
- (1) Leistungen der Projektsteuerung werden von Auftragnehmern erbracht, die Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren (i.d.R. mehr als drei) Planungsbeteiligten übernehmen.
- (2) Die Honorare dieses Besonderen Teiles bedecken mit Ausnahme der in § 4 (3) genannten Zusätzlichen Leistungen, die erforderlichen Grundleistungen der Projektsteuerung eines durchschnittlichen Vorhabens.
- (3) Eine ungewöhnlich lange Projektdauer ist als Zusätzliche Leistung (Leistungserstreckung) im Anlaßfall gesondert zu vergüten.
- (4) Aufgrund der Komplexität der Leistungsinhalte der Projektsteuerung setzt die Anwendung dieser Honorarordnung die Festlegung des Leistungsum-

fanges und der Leistungsinhalte in Schriftform voraus.

§ 4 Leistungsbild Projektsteuerung

(1) Die Gesamtleistung der Projektsteuerung umfaßt in jeder Projektphase die Erbringung der Grundleistungen in folgenden Handlungsbereichen:

- A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation
- B Qualitäten und Quantitäten
- C Kosten und Finanzierung
- D Termine und Kapazitäten



(2) Die Leistungen der Projektsteuerung werden in 5 Projektphasen erbracht, die wie folgt definiert und bewertet werden:

Projektphasen		Bewertung der Grundleistungen innerhalb der Gesamtleistung = Teilleistungsfaktor [t]
PPH 1	Projektvorbereitung: Projektetablierung, strategische Planung, Grundlagenermittlung, Vertragsgestaltung	26 %
PPH 2	Planung: Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung	21 %
PPH 3	Ausführungsvorbereitung: Ausführungsplanung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe	19 %
PPH 4	Ausführung: Projektüberwachung (z.B. ÖBA)	26 %
PPH 5	Projektabschluß: Projektbetreuung, Dokumentation	8 %
Summe Projektsteuerungsleistung		100 %

- (3) Bei den beispielhaft aufgezählten Zusätzlichen Leistungen, insbesondere in den Projektphasen 2 bis 5, handelt es sich um solche, die stets vom Projektsteuerer wahrgenommen werden sollten, damit keine Selbstkontrolle von Planerleistungen entsteht. Die beispielhafte Aufzählung identer Zusätzlicher Leistungen in Honorarordnungen anderer Planungsbeteiligter betrifft jene Fälle, in denen eine Projektsteuerung nicht beauftragt wurde.
- (4) Für das Leistungsbild sind folgende Begriffsdefinitionen zu beachten:
1. Das Aufstellen, Abstimmen und Fortschreiben i.S. des Leistungsbildes beinhaltet:
 - die Vorgabe der Solldaten (Planen/Ermitteln)
 - die Kontrolle (Überprüfen und Soll-/Ist-Vergleich) sowie
 - die Steuerung (Abweichungsanalyse, Anpassen, Aktualisieren).
 2. Mitwirken im Sinne des Leistungsbildes heißt stets, daß der beauftragte Projektsteuerer die genannten Teilleistungen in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten inhaltlich abschließend zusammenfaßt und dem Auftraggeber zur Entscheidung vorlegt.
 3. Sämtliche Ergebnisse der Projektsteuerungsleistungen erfordern vor Freigabe und Umsetzung die vorherige Abstimmung mit und Freigabe durch den Auftraggeber.
- (5) Gegenüberstellung der Projektphasen gemäß HO-PS und der Teilleistungen gemäß GOA:

Projektphasen HO-PS	Teilleistungen GOA
PPH 1 Projektvorbereitung	
PPH 2 Planung	1 Vorentwurf (+ 1/5 Techn. Oberltg.) 2 Entwurf (+ 1/5 TO) 3 Einreichung (+ 1/5 TO)
PPH 3 Ausführungsvorbereitung	4 Ausführungsplanung (+ 2/5 TO) 5 Kostenermittlungsgrundlagen
PPH 4 Ausführung	6 Künstlerische Oberleitung 7 Technische Oberleitung (Aufteilung siehe Teilleistungen 1 - 4) 8 Geschäftliche Oberleitung Örtliche Bauaufsicht
PPH 5 Projektabschluß	

(6) Leistungsbild Projektsteuerung getrennt nach 5 Projektphasen:

(6.1) PPH 1 / Projektvorbereitung

Grundleistungen

Zusätzliche Leistungen

A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation

- 1 Zusammenstellen der Projektziele und Festlegung der Projektorganisation durch ein projektspezifisch zu erstellendes Organisationshandbuch
- 2 Auswahl der an der Projektplanung zu Beteiligten und Führen von Verhandlungen
- 3 Vorbereitung der Beauftragung der zu Beteiligten
- 4 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber
- 5 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers

- 1 Mitwirken bei der betriebswirtschaftlich-organisatorischen Beratung des Auftraggebers zur Bedarfsanalyse, Projektentwicklung und Grundlagenermittlung
- 2 Besondere Abstimmungen zwischen Projektbeteiligten zur Projektorganisation
- 3 Unterstützen der Koordination innerhalb der Gremien des Auftraggebers
- 4 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- oder sonstigen Gremien
- 5 Ausarbeitung, Durchführung von Planerwettbewerben
- 6 Risikoanalyse

B Qualitäten und Quantitäten

- 1 Mitwirken bei der Zusammenstellung der Grundlagen für das Gesamtprojekt hinsichtlich Bedarf nach Art und Umfang (Nutzerbedarfsprogramm NBP)
- 2 Mitwirken beim Zusammenstellen des Raum-, Flächen- oder Anlagenbedarfs und der Anforderungen an Standard und Ausstattung
- 3 Mitwirken beim Klären der Standortfragen, Beschaffen der standortrelevanten Unterlagen, der Grundstücksbeurteilung hinsichtlich Nutzung in privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht
- 4 Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers

- 1 Mitwirken bei Grundstücks- und Erschließungsangelegenheiten
- 2 Erarbeiten der erforderlichen Unterlagen, Abwickeln und/oder Prüfen von Ideen-, Projekt-, Programm- und Realisierungswettbewerben
- 3 Erarbeiten von Leit- und Musterbeschreibungen, z.B. für Gutachten und Wettbewerbe
- 4 Prüfen der Umwelterheblichkeit und der Umweltverträglichkeit

C Kosten und Finanzierung

- 1 Mitwirken beim Festlegen des Rahmens für Investitionen und Baunutzungskosten
- 2 Prüfen und Freigeben von Rechnungen zur Zahlung
- 3 Einrichten der Ausgabenrechnung, Erstellung Zahlungsplan

- 1 Überprüfen von Wertermittlungen für bebaute und unbebaute Grundstücke
- 2 Festlegen des Rahmens der Investitionsmittel sowie der Personal- und Sachkosten des Betriebs
- 3 Mitwirken beim Ermitteln und Beantragen von Investitionsmitteln
- 4 Einrichten der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und die Anlagenkonten

D Termine und Kapazitäten

- 1 Entwickeln, Vorschlagen und Festlegen des Terminrahmens
- 2 Aufstellen/Abstimmen der Generalablaufplanung und Ableiten des Kapazitätsrahmens

ad. (6) Leistungsbild Projektsteuerung

(6.2) PPH 2 / Planung

Grundleistungen

Zusätzliche Leistungen

A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation

- 1 Fortschreiben des Organisationshandbuches
- 2 Dokumentation der wesentlichen projektbezogenen Plandaten in einem Projekthandbuch
- 3 Mitwirken beim Durchsetzen von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten
- 4 Mitwirken beim Vertreten der Planungskonzeption
- 5 Mitwirken bei Genehmigungsverfahren
- 6 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber
- 7 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers

- 1 Veranlassen besonderer Abstimmungsverfahren zur Sicherung der Projektziele
- 2 Vertreten der Planungskonzeption gegenüber der Öffentlichkeit, unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen sowie bei mehr als 5 Erläuterungs- oder Erörterungsterminen
- 3 Unterstützen beim Bearbeiten von besonderen Planungsrechtsangelegenheiten
- 4 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- oder sonstigen Gremien

B Qualitäten und Quantitäten

- 1 Überprüfen der Planungsergebnisse auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen
- 2 Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers

- 1 Vorbereiten, Abwickeln oder Prüfen von Wettbewerben zur künstlerischen Ausgestaltung
- 2 Überprüfen der Planungsergebnisse durch besondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- 3 Festlegen der Qualitätsstandards ohne/mit Mengen oder ohne/mit Kosten in einem Gebäude- und Raumbuch bzw. Pflichtenheft
- 4 Veranlassen oder Durchführen von Sonderkontrollen der Planung

C Kosten und Finanzierung

- 1 Überprüfen der Kostenschätzungen und -berechnungen der Objekt- und Fachplaner sowie Veranlassen erforderlicher Anpassungsmaßnahmen
- 2 Zusammenstellen der voraussichtlichen Baunutzungskosten
- 3 Planung von Mittelbedarf und Mittelabfluß
- 4 Prüfen und Freigeben der Rechnungen zur Zahlung
- 5 Fortschreiben der Ausgabenrechnung für den Mittelabfluß (=Zahlungsplan)

- 1 Kostenermittlung und -steuerung unter besonderen Anforderungen (z.B. Renditevorgaben)
- 2 Fortschreiben der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und die Anlagekonten

D Termine und Kapazitäten

- 1 Aufstellen und Abstimmen der Grob- und Detailablaufplanung für die Planung
- 2 Aufstellen und Abstimmen der Grobablaufplanung für die Ausführung
- 3 Ablaufsteuerung der Planung
- 4 Fortschreiben der General- und Grobablaufplanung für Planung und Ausführung sowie der Detailablaufplanung für die Planung
- 5 Führen und Protokollieren von Ablaufbesprechungen der Planung sowie Vorschlägen und Abstimmen von Ablaufbesprechungen der Planung sowie Vorschlägen und Abstimmen von erforderlichen Anpassungsmaßnahmen

- 1 Ablaufsteuerung unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen

ad. (6) Leistungsbild Projektsteuerung

(6.3) PPH 3 / Ausführungsvorbereitung

Grundleistungen

Zusätzliche Leistungen

A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation

- 1 Fortschreiben des Organisationshandbuches
- 2 Fortschreiben des Projekthandbuches
- 3 Mitwirken beim Durchsetzen von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten
- 4 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber
- 5 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers

B Qualitäten und Quantitäten

- 1 Überprüfen der Planungsergebnisse inkl. evtl. Planungsänderungen auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen
- 2 Mitwirken beim Freigeben der Firmenliste für Ausschreibungen
- 3 Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers
- 4 Überprüfen der Ausschreibungsunterlagen für die Vergabeeinheiten und Anerkennen der Versandfertigkeit
- 5 Überprüfen der vollständigen Angebotsauswertungen in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht
- 6 Beurteilen der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Alternativangeboten auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen
- 7 Mitwirken bei den Vergabeverhandlungen bis zur Unterschriftsreife

C Kosten und Finanzierung

- 1 Vorgabe der Soll-Werte für Vergabeeinheiten auf der Basis der aktuellen Kostenberechnung
- 2 Überprüfen der Kostenanschläge der Objekt- und Fachplaner sowie Veranlassen der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen
- 3 Vorgabe der Deckungsbestätigungen für Aufträge
- 4 Überprüfen der vorliegenden Angebote im Hinblick auf die vorgegebenen Kostenziele
- 5 Zusammenstellen der aktualisierten Baunutzungskosten
- 6 Fortschreiben der Mittelbewirtschaftung
- 7 Prüfen und Freigeben der Rechnungen zur Zahlung
- 8 Fortschreiben der Ausgabenrechnung für den Mittelabfluß

D Termine und Kapazitäten

- 1 Aufstellen und Abstimmen der Steuerungsablaufplanung für die Ausführung
- 2 Fortschreiben der General- und Grobablaufplanung für Planung und Ausführung sowie der Steuerungsablaufplanung für die Planung
- 3 Vorgabe der Vertragstermine und -fristen für die Besonderen Vertragsbedingungen der Ausführungs- und Lieferleistungen
- 4 Überprüfen der vorliegenden Angebote im Hinblick auf vorgegebene Terminziele
- 5 Führen und Protokollieren von Ablaufbesprechungen der Ausführungsvorbereitung sowie Vorschlagen und Abstimmen von erforderlichen Anpassungsmaßnahmen

- 1 Veranlassen besonderer Abstimmungsverfahren zur Sicherung der Projektziele
- 2 Durchführen der Angebotseröffnungen
- 3 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- oder sonstigen Gremien
- 4 Streitbetreuung einschließlich dafür notwendiger Unterlagen

- 1 Überprüfen der Planungsergebnisse durch besondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- 2 Fortschreiben des Gebäude- und Raumbuches unter Einbeziehung der Ergebnisse der Ausführungsplanung
- 3 Veranlassen oder Durchführen von Sonderkontrollen der Ausführungsvorbereitung
- 4 Versand der Ausschreibungsunterlagen
- 5 Änderungsmanagement bei Einschaltung eines Generalunter- bzw. Totalübernehmers sowie bei funktionalen Ausschreibungen

- 1 Fortschreiben der Kostenermittlung und -steuerung unter besonderen Anforderungen (z.B. Renditevorgaben)
- 2 Fortschreiben der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und die Anlagenkonten

- 1 Ermitteln von Ablaufdaten zur Bieterbeurteilung (erforderlicher Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz nach Art, Umfang und zeitlicher Verteilung)
- 2 Ablaufsteuerung unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen

ad. (6) Leistungsbild Projektsteuerung

(6.4) PPH 4 / Ausführung

Grundleistungen

Zusätzliche Leistungen

A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation

- 1 Fortschreiben des Organisationshandbuchs
- 2 Fortschreiben des Projekthandbuchs
- 3 Mitwirken beim Durchsetzen von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten
- 4 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber
- 5 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers

- 1 Veranlassen besonderer Abstimmungsverfahren zur Sicherung der Projektziele
- 2 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- oder sonstigen Gremien
- 3 Streitbetreuung einschließlich der dafür notwendigen Unterlagen

B Qualitäten und Quantitäten

- 1 Prüfen von Ausführungsänderungen, ggf. Revision von Qualitätsstandards nach Art und Umfang
- 2 Mitwirken bei der technischen Vorabnahme der Ausführungsleistungen
- 3 Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers

- 1 Mitwirken beim Herbeiführen besonderer Ausführungsentscheidungen des Auftraggebers
- 2 Veranlassen oder Durchführen von Sonderkontrollen bei der Ausführung, z.B. durch Einschalten von Sachverständigen und Prüfbehörden
- 3 Änderungsmanagement bei Einschaltung eines Generalunter- bzw. Totalübernehmers sowie bei funktionalen Ausschreibungen

C Kosten und Finanzierung

- 1 Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele
- 2 Freigabe der Rechnungen zur Zahlung
- 3 Beurteilen der Nachtragsprüfungen
- 4 Vorgabe von Deckungsbestätigungen für Nachträge
- 5 Fortschreiben der Mittelbewirtschaftung
- 6 Fortschreiben der Ausgabenrechnung für den Mittelabfluß

- 1 Kontrolle der Rechnungsprüfung der Örtlichen Bauaufsicht
- 2 Kostensteuerung unter besonderen Anforderungen
- 3 Fortschreiben der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und die Anlagenkonten

D Termine und Kapazitäten

- 1 Überprüfen und Abstimmen der Zeitpläne des Planers und der ausführenden Firmen mit den Steuerungsablaufplänen der Ausführung des Projektsteuerers
- 2 Ablaufsteuerung der Ausführung zur Einhaltung der Terminziele
- 3 Überprüfen der Ergebnisse der Baubesprechungen (Baustellen-Jour-Fixe) anhand der Protokolle der Örtlichen Bauaufsicht, Vorschlagen und Abstimmen von Anpassungsmaßnahmen bei Gefährdung von Projektzielen

- 1 Ablaufsteuerung unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen

ad. (6) Leistungsbild Projektsteuerung

(6.5) PPH 5 / Projektabschluss

Grundleistungen

Zusätzliche Leistungen

A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation

- 1 Mitwirken bei der organisatorischen und administrativen Konzeption und bei der Durchführung der Übergabe/Übernahme bzw. Inbetriebnahme/Nutzung
- 2 Mitwirken beim systematischen Zusammenstellen und Archivieren der Bauakten inkl. Projekt- und Organisationshandbuch
- 3 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber
- 4 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers

- 1 Mitwirken beim Einweisen des Bedienungs- und Wartungspersonals für betriebstechnische Anlagen
- 2 Prüfen der Projektdokumentation der fachlich Beteiligten
- 3 Mitwirken bei der Überleitung des Bauwerks in die Bauunterhaltung
- 4 Mitwirken bei der betrieblichen und baufachlichen Beratung des Auftraggebers zur Übergabe/Übernahme bzw. Inbetriebnahme/Nutzung
- 5 Unterstützung des Auftraggebers beim Prüfen von Wartungs- und Energielieferungsverträgen
- 6 Mitwirken bei der Übergabe / Übernahme schlüsselfertiger Bauten
- 7 Organisatorisches und baufachliches Unterstützen bei Gerichtsverfahren
- 8 Baufachliches Unterstützen bei Sonderprüfungen
- 9 Besondere Berichterstattung beim Auftraggeber zum Projektabschluss
- 10 Streitbetreuung einschließlich dafür notwendiger Unterlagen

B Qualitäten und Quantitäten

- 1 Veranlassen der erforderlichen behördlichen Abnahmen, Endkontrollen und/oder Funktionsprüfungen
- 2 Mitwirken bei der rechtsgeschäftlichen Übergabe an den Auftraggeber *)
- 3 Prüfen der Gewährleistungsverzeichnisse

- 1 Mitwirken bei der abschließenden Aktualisierung des Gebäude- und Raumbuches zum Bestandsgebäude- und -raumbuch bzw. -pflichtenheft
- 2 Überwachen von Mängelbeseitigungsleistungen außerhalb der Gewährleistungsfristen

C Kosten und Finanzierung

- 1 Überprüfen der Kostenfeststellungen der Objekt- und Fachplaner
- 2 Freigabe der Rechnungen zur Zahlung
- 3 Veranlassen der abschließenden Aktualisierung der Baunutzungskosten
- 4 Freigabe von Schlussabrechnungen sowie Mitwirken bei der Freigabe von Einbehalten *)
- 5 Abschluß der Ausgabenrechnung für den Mittelabfluß

- 1 Abschluß der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und der Anlagenkonten inkl. Verwendungsnachweis

D Termine und Kapazitäten

- 1 Veranlassen der Ablaufplanung und -steuerung zur Übergabe und Inbetriebnahme

- 1 Ablaufplanung zur Übergabe / Übernahme und Inbetriebnahme / Nutzung

*) aufbauend auf die zusätzlichen Planer- und Bauaufsichtsleistungen lt. z.B. GOA § 5 (2) 14 oder GOA § 5 (2) 3.

§ 5 Teilleistungen der Projektsteuerung als Einzelleistung

- (1) In der Regel sind die Grundleistungen der Projektsteuerung mit allen Handlungsbereichen und Projektphasen zu beauftragen.
- (2) Werden ausnahmsweise einzelne vorangehende Projektphasen nicht beauftragt, so erhöht sich das Honorar für die beauftragten Projektphasen um bis zu 50 v.H. des Honorars dieser nicht beauftragten Projektphasen.
- (3) Werden nicht alle Handlungsbereiche der Projektsteuerung übertragen, so werden die Grundhonorare der Honorartabelle gemäß § 11 um folgende Prozentsätze abgemindert:

übertragene Handlungsbereiche gem. § 4 (1)	Teilleistungsfaktor [t]
nur Handlungsbereiche (B) und (D)	um 25 v.H.
nur Handlungsbereiche (B) und (C)	um 25 v.H.
nur Handlungsbereiche (C) und (D)	um 25 v.H.
nur Handlungsbereich (C)	um 40 v.H.
nur Handlungsbereich (D)	um 40 v.H.
nur Handlungsbereich (B)	um 50 v.H.
nur Handlungsbereich (A)	um 50 v.H.

§ 6 Honorarklassen für Leistungen der Projektsteuerung

- (1) Die Honorarklasse wird dem Schwierigkeitsgrad der Projektsteuerungsanforderungen entsprechend unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes aufgrund von fünf Anforderungsmerkmalen nach einem Punktesystem ermittelt:

Anforderungsmerkmale	Bewertungspunkte
(A) Komplexität der Projektorganisation	1 - 10
(B) Vielfalt der Besonderheiten in den Projektinhalten	1 - 10
(C) Risiko bei der Projektrealisierung	1 - 10
(D) Anforderungen an die Terminvorgaben	1 - 5
(E) Anforderungen an die Kostenvorgaben	1 - 5

- (2) Für die Zurechnung zu einer Honorarklasse ist die gemäß nachfolgender Matrix ermittelte Summe der Bewertungspunkte maßgebend, wobei eine Einzelbewertung mit höchstens halben Punkten bei den ersten drei Anforderungselementen möglich ist.

	Projektsteuerungsanforderungen					Punkte
	sehr gering	gering	durchschnittlich	hoch	sehr hoch	
	1-2	3-4	5-6	7-8	9-10	
(A) Komplexität der Projektorganisation						
(B) Vielfalt der Besonderheiten in den Projektinhalten						
(C) Risiko bei der Projektrealisierung						
	1	2	3	4	5	Punkte
(D) Anforderungen an die Terminvorgaben						
(E) Anforderungen an die Kostenvorgaben						

Summe Bewertungspunkte =

- (3) Für die Festlegung der Bewertungspunkte sind folgende Hinweise zu beachten:
1. Mehrere gleiche, gleichartige oder im wesentlichen gleichartige Projekte sind im Zuge der Bewertung des Anforderungsmerkmals (B) „Vielfalt der Besonderheiten in den Projektinhalten“ entsprechend zu berücksichtigen.
 2. Umbauten und Modernisierungen sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen erhöhen unabhängig von einer allfälligen Zurechnung der vorhandenen Bausubstanz gemäß § 7 (1) die Projektorganisationsanforderungen (Anforderungsmerkmal (A) „Komplexität der Projektorganisation“) und sind bei diesem Merkmal zu berücksichtigen.
 3. Wiederholte Projektsteuerungsleistungen oder die zeitliche Trennung von Leistungen sind durch die Bewertung der Anforderungsmerkmale nicht erfaßt.

- (4) Das Vorhaben ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarklassen zuzurechnen:

Honorarklasse	Projektsteuerungsleistungen mit
1. Honorarklasse I	5-8 Punkten
2. Honorarklasse II	8-16 Punkten
3. Honorarklasse III	16-24 Punkten
4. Honorarklasse IV	24-32 Punkten
5. Honorarklasse V	32-40 Punkten

- (5) Aus der Summe der Bewertungspunkte ergeben sich für die Honorarermittlung gemäß § 8 folgende Klassenfaktoren $[f_K]$:

Honorarklasse I	5 Punkte	$f_K = 1,00000$
	6	1,05000
	7	1,10000
	8	1,15000
Honorarklasse II	9	1,16875
	10	1,18750
	11	1,20625
	12	1,22500
	13	1,24375
	14	1,26250
	15	1,28125
	16	1,30000
Honorarklasse III	17	1,31875
	18	1,33750
	19	1,35625
	20	1,37500
	21	1,39375
	22	1,41250
	23	1,43125
	24	1,45000
Honorarklasse IV	25	1,46875
	26	1,48750
	27	1,50625
	28	1,52500
	29	1,54375
	30	1,56250
	31	1,58125
	32	1,60000
Honorarklasse V	33	1,61875
	34	1,63750
	35	1,65625
	36	1,67500
	37	1,69375
	38	1,71250
	39	1,73125
	40	1,75000

§ 7 Honorarbemessungsgrundlage [G]

- (1) Das Honorar richtet sich nach den Errichtungskosten lt. Definition der ÖNORM B 1801-1, Ausgabe 1.5.1995, (Kostenbereiche 1 bis 9) des Vorhabens, die sämtliche Kosten (ohne Ust.) enthalten, die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, inklusive der Honorare aller fachlich Beteiligten und etwaiger weiterer beigezogener Konsulenten, abzüglich der Kosten des Grunderwerbes und der Kosten von Sonderfinanzierungen.

Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten entsprechend zu berücksichtigen.

- (2) Die Honorarbemessungsgrundlage richtet sich gemäß ÖNORM B 1801-1, Ausgabe 1.5.1995:
- für die Projektphasen PPH 1 und PPH 2 nach der Kostenberechnung (zzgl. den ab zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber freigegebenen Änderungsevidenzen), solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung
 - für die Projektphasen PPH 3 bis PPH 5 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

§ 8 Honorarermittlung

- (1) Honorar für Projektsteuerung:

$$H_{PS} = G \times h_{ps} \times f_K \times t \dots \text{ [EURO]}$$

$$G = \text{Honorarbemessungsgrundlage nach § 7} \dots \text{ [EURO]}$$

$$h_{ps} = \text{Honorarsatz für die Projektsteuerung nach § 10} \dots \text{ [%]}$$

$$f_K = \text{Klassenfaktor gemäß § 6 (5)}$$

$$t = \text{Teilleistungsfaktor gemäß § 5} \dots \text{ [%]}$$

- (2) Das Honorar ist entweder nach der Formel gemäß Absatz 1 zu berechnen, oder der tabellarischen Zusammenstellung in § 11 zu entnehmen.
- (3) Ist die Honorarbemessungsgrundlage niedriger als EURO 2 Mio., so ist nach den zeitabhängigen Sätzen gemäß Allgemeiner Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.

Ab einer Bemessungsgrundlage von EURO 100 Mio. bleibt der Honorarprozentsatz unverändert.

§ 9 Einschaltung eines Generalplaners und / oder eines Generalunternehmers

- (1) Bei Einschaltung eines Generalplaners und/oder eines Generalunternehmers erfordert das Änderungsmanagement einen besonderen Aufwand. Daher ist in diesen Fällen das Änderungsmanagement im Rahmen des Handlungsbereiches Qualitäten und Quantitäten als Zusätzliche Leistung zu beauftragen.
- (2) Unter dieser Voraussetzung kann bei Einschaltung eines Generalplaners das Honorar durch schriftliche Vereinbarung in den Projektphasen PPH 1 Projektvorbereitung, PPH 2 Planung und PPH 3 Ausführungsvorbereitung um bis zu 10 v.H. gekürzt werden.
- (3) Bei Einschaltung eines Generalunternehmers und Voraussetzungen wie vorab definiert kann das Honorar durch schriftliche Vereinbarung in der Projektphase PPH 4 Ausführung um bis zu 10 v.H. gekürzt werden.

§ 10 Honorarsatz [h_{ps}]

Sobald die Honorarbemessungsgrundlage geschätzt, berechnet oder festgestellt und die Zurechnung zu einer Honorarklasse erfolgt ist, wird der Honorarsatz wie folgt berechnet:

$$h_{ps} = -0,249 \times \ln(G) + 6,470 \quad \dots \quad [\%]$$

§ 11 Tabellarische Zusammenstellung

Honorarsätze für die Projektsteuerung ($h_{ps} \times f_K$) in Prozenten der Honorarbemessungsgrundlage (G). Liegt die Honorarbemessungsgrundlage zwischen zwei Tabellenwerten, so ist der entsprechende Honorarsatz durch lineare Interpolation zu ermitteln.

[G] in EURO	Honorarsatz (h_{ps}) x Klassenfaktor (f_K) [%]									
	Honorarklassen									
	I		II		III		IV		V	
	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben
2.000.000	2,86	3,29		3,71		4,14		4,57		5,00
2.500.000	2,80	3,22		3,64		4,06		4,48		4,90
3.000.000	2,76	3,17		3,58		4,00		4,41		4,82
3.500.000	2,72	3,13		3,53		3,94		4,35		4,76
4.000.000	2,68	3,09		3,49		3,89		4,30		4,70
4.500.000	2,66	3,05		3,45		3,85		4,25		4,65
5.000.000	2,63	3,02		3,42		3,81		4,21		4,60
5.500.000	2,61	3,00		3,39		3,78		4,17		4,56
6.000.000	2,58	2,97		3,36		3,75		4,13		4,52
6.500.000	2,56	2,95		3,33		3,72		4,10		4,49
7.000.000	2,55	2,93		3,31		3,69		4,07		4,45
7.500.000	2,53	2,91		3,29		3,67		4,05		4,42
8.000.000	2,51	2,89		3,27		3,64		4,02		4,40
8.500.000	2,50	2,87		3,25		3,62		4,00		4,37
9.000.000	2,48	2,86		3,23		3,60		3,97		4,34
9.500.000	2,47	2,84		3,21		3,58		3,95		4,32
10.000.000	2,46	2,83		3,19		3,56		3,93		4,30
10.500.000	2,44	2,81		3,18		3,54		3,91		4,28
11.000.000	2,43	2,80		3,16		3,53		3,89		4,26
11.500.000	2,42	2,79		3,15		3,51		3,87		4,24
12.000.000	2,41	2,77		3,13		3,50		3,86		4,22
12.500.000	2,40	2,76		3,12		3,48		3,84		4,20
13.000.000	2,39	2,75		3,11		3,47		3,83		4,18
13.500.000	2,38	2,74		3,10		3,45		3,81		4,17
14.000.000	2,37	2,73		3,08		3,44		3,80		4,15
14.500.000	2,36	2,72		3,07		3,43		3,78		4,14
15.000.000	2,36	2,71		3,06		3,42		3,77		4,12
15.500.000	2,35	2,70		3,05		3,40		3,76		4,11
16.000.000	2,34	2,69		3,04		3,39		3,74		4,09
16.500.000	2,33	2,68		3,03		3,38		3,73		4,08
17.000.000	2,32	2,67		3,02		3,37		3,72		4,07
17.500.000	2,32	2,66		3,01		3,36		3,71		4,06
18.000.000	2,31	2,66		3,00		3,35		3,70		4,04
18.500.000	2,30	2,65		2,99		3,34		3,69		4,03
19.000.000	2,30	2,64		2,99		3,33		3,67		4,02
19.500.000	2,29	2,63		2,98		3,32		3,66		4,01
20.000.000	2,28	2,63		2,97		3,31		3,65		4,00
20.500.000	2,28	2,62		2,96		3,30		3,64		3,99
21.000.000	2,27	2,61		2,95		3,29		3,63		3,98
21.500.000	2,27	2,61		2,95		3,29		3,63		3,97
22.000.000	2,26	2,60		2,94		3,28		3,62		3,96
22.500.000	2,25	2,59		2,93		3,27		3,61		3,95
23.000.000	2,25	2,59		2,92		3,26		3,60		3,94
23.500.000	2,24	2,58		2,92		3,25		3,59		3,93

[G] in EURO	Honorarsatz (h_{ps}) x Klassenfaktor (f_k) [%]									
	Honorarklassen									
	I		II		III		IV		V	
	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben
24.000.000	2,24	2,57		2,91		3,25		3,58		3,92
24.500.000	2,23	2,57		2,90		3,24		3,57		3,91
25.000.000	2,23	2,56		2,90		3,23		3,57		3,90
25.500.000	2,22	2,56		2,89		3,22		3,56		3,89
26.000.000	2,22	2,55		2,88		3,22		3,55		3,88
26.500.000	2,21	2,55		2,88		3,21		3,54		3,87
27.000.000	2,21	2,54		2,87		3,20		3,53		3,87
27.500.000	2,20	2,54		2,87		3,20		3,53		3,86
28.000.000	2,20	2,53		2,86		3,19		3,52		3,85
28.500.000	2,20	2,53		2,85		3,18		3,51		3,84
29.000.000	2,19	2,52		2,85		3,18		3,51		3,84
29.500.000	2,19	2,52		2,84		3,17		3,50		3,83
30.000.000	2,18	2,51		2,84		3,17		3,49		3,82
30.500.000	2,18	2,51		2,83		3,16		3,49		3,81
31.000.000	2,17	2,50		2,83		3,15		3,48		3,81
31.500.000	2,17	2,50		2,82		3,15		3,47		3,80
32.000.000	2,17	2,49		2,82		3,14		3,47		3,79
32.500.000	2,16	2,49		2,81		3,14		3,46		3,79
33.000.000	2,16	2,48		2,81		3,13		3,45		3,78
33.500.000	2,16	2,48		2,80		3,13		3,45		3,77
34.000.000	2,15	2,47		2,80		3,12		3,44		3,77
34.500.000	2,15	2,47		2,79		3,11		3,44		3,76
35.000.000	2,14	2,47		2,79		3,11		3,43		3,75
35.500.000	2,14	2,46		2,78		3,10		3,43		3,75
36.000.000	2,14	2,46		2,78		3,10		3,42		3,74
36.500.000	2,13	2,45		2,77		3,09		3,41		3,73
37.000.000	2,13	2,45		2,77		3,09		3,41		3,73
37.500.000	2,13	2,45		2,77		3,08		3,40		3,72
38.000.000	2,12	2,44		2,76		3,08		3,40		3,72
38.500.000	2,12	2,44		2,76		3,08		3,39		3,71
39.000.000	2,12	2,44		2,75		3,07		3,39		3,71
39.500.000	2,11	2,43		2,75		3,07		3,38		3,70
40.000.000	2,11	2,43		2,74		3,06		3,38		3,69
40.500.000	2,11	2,42		2,74		3,06		3,37		3,69
41.000.000	2,11	2,42		2,74		3,05		3,37		3,68
41.500.000	2,10	2,42		2,73		3,05		3,36		3,68
42.000.000	2,10	2,41		2,73		3,04		3,36		3,67
42.500.000	2,10	2,41		2,73		3,04		3,35		3,67
43.000.000	2,09	2,41		2,72		3,04		3,35		3,66
43.500.000	2,09	2,40		2,72		3,03		3,34		3,66
44.000.000	2,09	2,40		2,71		3,03		3,34		3,65
44.500.000	2,08	2,40		2,71		3,02		3,34		3,65
45.000.000	2,08	2,39		2,71		3,02		3,33		3,64
45.500.000	2,08	2,39		2,70		3,02		3,33		3,64
46.000.000	2,08	2,39		2,70		3,01		3,32		3,63
46.500.000	2,07	2,39		2,70		3,01		3,32		3,63
47.000.000	2,07	2,38		2,69		3,00		3,31		3,62
47.500.000	2,07	2,38		2,69		3,00		3,31		3,62
48.000.000	2,07	2,38		2,69		3,00		3,31		3,62
48.500.000	2,06	2,37		2,68		2,99		3,30		3,61
49.000.000	2,06	2,37		2,68		2,99		3,30		3,61
49.500.000	2,06	2,37		2,68		2,98		3,29		3,60
50.000.000	2,06	2,36		2,67		2,98		3,29		3,60
75.000.000	1,95	2,25		2,54		2,83		3,13		3,42
100.000.000	1,88	2,17		2,45		2,73		3,01		3,30

Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektleitung

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der Projektleitung sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Besonderen Teil dieser Honorarordnung für Projektsteuerung und dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen erfolgt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zu den Leistungen und Honoraren für die Projektleitung gelten u.a. für folgende Vorhaben:
 - Hochbauten gemäß Abschnitt A, Innenraumgestaltung gemäß Abschnitt B und Gartengestaltung gemäß Abschnitt D des Besonderen Teiles der Honorarordnung für Architekten (GOA)
 - Ingenieurbauwerke (Verkehrsbau, Wasserbau, Industrieanlagen und Sonderbauten) gemäß Besonderer Teil der Honorarordnung für Bauwesen (HOB-I)
- (2) Projektleistungsleistungen für Vorhaben, die durch den Anwendungsbereich nicht erfaßt sind, wie etwa Städtebauprojekte, Altlastensanierung oder Produktentwicklung im Hochtechnologiebereich unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3 Leistungsbild Projektleitung

- (1) Sofern seitens des Auftraggebers auch die Projektleitung in Linienfunktion beauftragt wird, gehören dazu im wesentlichen folgende Grundleistungen:
 1. Rechtzeitiges Herbeiführen bzw. Treffen der erforderlichen Entscheidungen sowohl hinsichtlich Funktion, Konstruktion, Standard und Gestaltung als auch hinsichtlich Qualität, Kosten und Terminen.
 2. Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen und Vollzug der Verträge unter Wahrung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers.
 3. Herbeiführen der erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse im Hinblick auf die Genehmigungsreife.
 4. Konfliktmanagement zur Orientierung der unterschiedlichen Interes-

sen der Projektbeteiligten auf einheitliche Projektziele hinsichtlich Qualitäten, Kosten und Termine, u.a. im Hinblick auf

(a) die Pflicht der Projektbeteiligten zur fachlich-inhaltlichen Integration der verschiedenen Planungsleistungen und

(b) die Pflicht der Projektbeteiligten zur Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten.

5. Leiten von Projektbesprechungen auf Geschäftsführungs- und Vorstandsebene zur Vorbereitung, Einleitung und Durchsetzung von Entscheidungen.
 6. Führen aller Verhandlungen mit projektbezogener vertragsrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung für den Auftraggeber.
 7. Wahrnehmen der zentralen Projektanlaufstelle.
 8. Sorgetragen für das Abarbeiten des Entscheidungs- und Maßnahmenkatalogs.
 9. Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten gegenüber dem Nutzer, dem Finanzier, den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
- (2) Für den Nachweis der übertragenen Projektleitungskompetenzen ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber eine entsprechende schriftliche Handlungsvollmacht auszustellen.

§ 4 Honorar für die Wahrnehmung der Projektleitung

- (1) Das Honorar für die Wahrnehmung der Projektleitung mit dem Leistungsbild gemäß § 3 beträgt bei gleichzeitig beauftragter Projektsteuerung mit den Grundleistungen gemäß § 4 Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektsteuerung, 50 v.H. des vereinbarten Honorars für die Projektsteuerung.
- (2) Wird die Projektleitung ohne gleichzeitige Wahrnehmung der Projektsteuerung beauftragt, so kann auch ein höheres als das sich gemäß Absatz 1 ergebende Honorar frei vereinbart werden.